

Erweckung durch Offiziere erlassenen Bestimmungen, wird festgesetzt:

» daß zur Gültigkeit der von einem majorenen Offizier,
 » welcher Güter und Grundstücke besitzt, gegen Hypothek
 » auf seine Immobilien ohne Consens seines Chefs aufge-
 » nommene Schuld, woserne nur sonst die Qualität der
 » Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet,
 » lediglich und alleine die Eintragung in das Hypotheken-
 » buch erforderlich seye, es auch weder Abseiten des Cre-
 » ditoren noch Debitoren eines Beweises der Version in
 » die Güter bedürfe.« — (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag.
 1332.)

a. Cleve den 20. Januar 1780.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Justizbehörden einer königlichen zu Berlin am 28. December erlassenen Instruktion, wodurch den sämtlichen Justiz-Collegien die strengste Unpartheilichkeit in Administrirung der Justiz ohne Ansehen der Person befohlen, Bestechlichkeit, Partheilichkeit, Leichtsinns und Nachlässigkeit, so wie Unredlichkeit und Bosheit der Advokaten, mit Kassations- und anderer Strafe belegt wird; wonach die über Justiz-Collegien erhobenen Klagen ernstlich untersucht werden sollen; wodurch das Verfahren Behufs des Versuchs der Güte zwischen den Partheien vorgeschrieben, die Zuziehung von Sachverständigen bei Instruirung der Prozesse über Wasser-, Bau-, Oekonomie- und Handlungs-Sachen befohlen, und endlich den Justiz-Collegien das übermäßige Sportuliren verboten wird. — (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 1794.)

Bemerk. Die sub. Nro. 2197 d. S. aufgeführte Instruktion für die Pupillen-Collegien ist von der königl. Regierung mit der vorangedeuteten Instruktion gleichzeitig wie oben bemerkt an die Justizbehörden gerichtet worden.

b. Cleve den 27. April 1780.

Königl. Regierung, Kriegs und Domainen-Kammer und Pupillen-Collegium.

Zur ferneren Verhütung doppelter Zinsenzahlungen von den bei der Bank hinterlegten Capitalien dürfen künftig, sowohl bei der Haupt-Bank, als bei den davon abhängenden Comptoirs, keine Zinsen anders, als gegen Vorzeigung der Bankobligationen, worauf die Zinsenzahlung gleich notirt werden muß, entrichtet werden. Die Collegien, Gerichte und fromme Stiftungen bilden jedoch von dieser Regel eine Ausnahme, indem ihnen fernerhin die Zinsen wie bisher, auf den Grund quittirter General-Zins-Designationen, gezahlt werden sollen, dagegen müssen sie aber auf jeder aus ihrem Besiß ausscheidenden Bank-Obligation, mit Weidrückung ihres Siegels, notiren, wie weit die Zinsen davon erhoben sind. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1915.)

c. Cleve den 11. September 1780.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die wegen der Verbesserung des Justizwesens am 14. April c. a. erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre (No. 2200 d. S.), wird den Justizbehörden ein vorläufiger Unterricht, über den Unterschied der alten und der neuen, mit Anfang des künftigen Jahres einzuführenden, Prozeß-Ordnung mitgetheilt, um sich dadurch den Sinn des neuen Gesetzes eigen zu machen und auf dessen Introduction gehörig vorzubereiten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3028.)

c. 1. Cleve den 26 Juni 1781.

Königl. Regierung.

Den cleve-märktischen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 26. April c. a. erlassene interimistische Sportel- und Stempel-Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte, so wie für die Justiz-Commissarien, zur genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 215.)

d. Cleve den 11. März 1783.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in Cleve und Mark wird zu ihrer Nachricht und Achtung ein Auszug der unterm 26. November 1782 emanirten erneuerten und erweiterten allgemeinen Post-Ordnung communicirt. — (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 1726.)

e. Cleve den 24. Mai 1785.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, sich eine zu Berlin am 12. v. M. erlassene Circular-Verordnung, wegen der äussern Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Verhandlung und der darüber aufzunehmenden Protokolle, sofort anzuschaffen und sich darnach auf das Genaueste zu achten. (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 3087.)

f. Cleve den 1. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Die mittelst allerhöchster Cabinets-Ordnre vom 14. v. M. erlassene Bestimmung, daß kein Bürgerlicher mehr die Erlaubniß erhalten soll adliche Güter an sich zu kaufen, wird den Justizbehörden zur genauesten Beachtung und mit der Auflage communicirt, jährlich im November, eine Nachweise der in bürgerlichen Händen befindlichen adlichen Güter, nach einem beigefügten Muster einzurichten. (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 3146.)

g. Cleve den 18. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Da durch die seitherigen, von den evangel. Predigern, Schullehrern und Consistorien selbst vorgenommenen Verpachtungen, der zu Prediger- und zu Schullehrer-Gehälter, so wie zu den Kirchen-Revenüen gehörigen Grundstücke,

diese nicht zu dem Werthe wie andre Grundstücke gebracht werden, so sollen die Justizbehörden künftig, wenn nicht besondere Umstände eine vorher anzuzeigende Ausnahme von der Regel begründen, alle evangelische Pfarr-, Schul- und Kirch-n-Gründe, sobald sie pachtlos werden, meistbietend öffentlich verpachten. Die den Predigern und Schullehrern zur Selbstnutzung überwiesenen Grundstücke sind von dieser Maßregel ausgeschlossen.

h. Cleve den 8. November 1785.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachachtung ein zu Berlin am 20. October c. a. erlassenes Deklarations-Rescript mitgetheilt, wodurch, — zur Beseitigung verschiedener Zweifel, wie es, nach den in der Prozess-Ordnung und in den Circularien vom 19. März 1782 und 20. September 1783. (s. n. Myl. Bd. VII. pag. 889 und 2396.) vorkommenden Bestimmungen, mit Einbringung der Deductionen in den verschiedenen Instanzen und mit Gestattung der Fristen dazu, gehalten werden soll —, in beiden letzten Beziehungen ausführlich bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3216, und No. 2611 d. S.)

i. Cleve den 7. Februar 1786.

Königl. Regierung.

Bei den evangelisch lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark darf künftig

1. zur bessern Handhabung des Schulreglements de 1763 (No. 1800 d. S.), kein Schullehrer, ohne Vorwissen des Predigers und bevor nicht der Erstere von dem subdelegato Classis, nach vorheriger Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, angeordnet werden;

2. kein Prediger, bei nachdrücklicher Strafe, Kinder aus andern Gemeinden zur Confirmation und Communion zulassen, ehe dieselben nicht ihrem ordentlichen Prediger zugesandt worden und von diesem darüber einen Erlaubnißschein erlangt haben.

3. „Um auch ferner der so willkürlichen und eigenmächtigen Confirmation der Kinder von ihren Predigern vorzubeugen; so wollen Wir zugleich hierdurch verordnen, daß ein Prediger wenigstens 14 Tage vor der Zeit, ehe er die Kinder öffentlich confirmiret, sie in Gegenwart des Consistorii, und wo mehrere Prediger sind, mit Zuziehung seiner Collegen, und an den Orten wo der Prediger allein stehet, mit Zuziehung eines benachbarten Predigers, darstellen, und deren Alter anzeigen, auch zugleich eine Probe, ob sie alle lesen können, machen, und eine Prüfung anstellen lassen muß, ob sie die unentbehrlichsten Heiß-Wahrheiten gefasset haben? da dann diejenigen Kinder, welche noch nicht einmal lesen können, noch auch die Grundwahrheiten der christlichen Religion gefasset, und das erforderliche Prüfungsalter erreicht haben, und also nicht über 14 Jahre alt sind, bis aufs folgende Jahr zurückgewiesen werden müssen, worauf der zugezogene Prediger pflichtmäßig besonders mit zu sehen, und des Endes auch seines Orts die erforderliche Prüfung, wenn die Umstände es erfordern sollten, mit solchen Kindern vorzunehmen hat.“

Die Lokalbehörden in der Grafschaft Mark werden angewiesen die gegenwärtige Verordnung in allen evang. luth. Gemeinden von der Kanzel publiciren zu lassen und auf deren genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

k. Cleve den 14. Februar 1786.

Königl. Regierung.

Mit Rücksicht auf die überall bekannt gemachte, von dem Ober-Medizinal-Collegium zu Berlin auf königlichen Befehl herausgegebene, gedruckte Anleitung für die Chirurgen auf dem platten Lande und in den kleinen Städten wo keine Aerzte sind, werden die Lokalbehörden angewiesen die sämtlichen Pfarrgeistlichen und Schullehrer anzuhalten, daß sie zum öftern die Bewohner ihrer Gemeinden ermahnen, sich in Krankheiten und Schwachheitsfällen nicht an unerfahrne und eigennützige, sondern nur an die angeordneten, hinlänglich unterrichteten Chirurgen zu wenden.

l. Cleve den 31 März 1786.

Königl. Regierung.

Die, mittelst Cabinets-Ordre vom 6. v. M., erlassene allerhöchste Bestimmung, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besizer einer Apotheke sein, und dergleichen zu acquiriren die Befugniß haben soll, wird den Lokalbehörden nebst dem Befehle mitgetheilt, auf deren Befolgung in vorkommenden Fällen mit Nachdruck zu halten. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII pag. 43.)

m. Cleve den 7. Juni 1786.

Königl. Regierung.

Das zu Berlin am 1. v. M. erlassene Circulare, wegen Abnehmung der Juden-Eide, wird den Lokalbehörden, zur Beachtung in vorkommenden Fällen communicirt. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII pag. 77.)

n. Cleve den 14. Juli 1786.

Königl. Regierung.

Ein zu Berlin am 1. v. M. erlassenes Rescript, wodurch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präklusion solcher Real-Gläubiger in Concurß- und Liquidations-Prozessen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind, wird den Justizbehörden zur künftigen genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 105.)

o. Cleve den 20. October. 1786.

Königl. Regierung.

Behufs besserer Beobachtung des Edictes wider den Kindermord de 1765 (Nro. 1877 d. S.) soll dasselbe, und vorzüglich die darin enthaltene Bestimmung, daß zur Verhütung von Verbrechen, die geschwächten Weibspersonen, mit allem Schimpf und Schande verschont werden sollen, mehr unter dem Volke bekannt gemacht werden, und wird

den Lokalbehörden, in Folge höherer Weisung vom 6. d. M., befohlen, die sämmtlichen Pfarrgeistlichen zur Erfüllung dieser allerhöchsten Willensmeinung anzuhalten. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII pag. 190.)

p. Cleve den 1. December 1786.

Königl. Regierung.

Eine zu Berlin am 1. v. M. erlassene königl. Cabinets-Ordnung, wodurch verordnet wird, daß die in der neuen Prozeß-Ordnung bereits enthaltene Vorschrift: —

„daß bei den in den Prozessen vorkommenden Rechtsfragen, wo entweder kein Gesetz vorhanden, oder der Sinn des Gesetzes dunkel, unverständlich und zweifelhaft ist, der Richter sich keiner eigenmächtigen Entscheidung anmaßen, sondern den Fall, mittelst Vorlegung einer umständlichen species facti, jedoch ohne Benennung der Interessenten, der Gesetz-Commission zur nähern Prüfung und allenfalls erforderlich weitem Berichtserstattung anzeigen soll“ —

aufs Genaueste befolgt werden müsse, wird den Lokal-Justizbehörden zur strengsten Beachtung communicirt. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 195 und Pro. 2593 d. S.)

q. Cleve den 31 März 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der gestatteten, auf die bloße Gesetze der Gastfreundschaft sich gründenden Aufnahme der ausgewanderten Franzosen, und wegen des vielen, unter allerlei Gestalten und Namen, auch wohl mit erschlichenen Pässen, herumstreifenden Gesindels, werden die Behörden, als nachträgliche Erläuterung früherer Instruktion, dahin angewiesen, daß, wenn von solchen ausgewanderten Franzosen keine förmliche obrigkeitliche Pässe zu verlangen sind, weil bekanntlich die Umstände sie gehindert haben, dergleichen zu fordern oder zu erhalten, dennoch von ihnen zu verlangen ist, daß sie andre Certifikate, es sey von dem königl. Gesandten zu Paris, von dem königl. Kreisdirektorial-Gesandten, von den Ma-

gistraten zu Worms, Coblenz &c. &c. oder von einem der bekannten Ausgewanderten höhern Ranges vorzeigen, oder sich binnen kurzer Frist verschaffen; wie dann auch, wenn von mehreren zugleich ankommenden nur einer mit einem solch gültigen Zeugniß versehen ist, und dieser sich für seine Gefährten verbürget, auch die übrigen für legitimirt zu achten sind. — Für Creditleistungen an solche Ankömmlinge stehet von Seiten des Staates weder Gewährleistung noch Verwendung zu erwarten und muß, wie dies auch in den österreichischen Niederlanden geschehen ist, für jeden Einwanderer von welchem zu befürchten stehet, daß er der Armen-Klasse zur Last fallen könnte, eine angemessene, jedoch 200 Flor. nicht übersteigende Caution gefordert werden.

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 4. April 1794, — bei dem Umstande daß in den Niederlanden, im Lüttichschen, Cölnischen, Jülich-Bergischen u. a. benachbarten Ländern alle emigrirte Franzosen expulsiert werden, und da zu erwarten steht daß dieselben in die königl. westphälischen Staaten einwandern —, verordnet, daß, zur genauesten Erfüllung der wegen der französischen Emigranten erlassenen Vorschriften,
 „alle sogleich fort und über die Grenze geschafft werden sollen; wobei jedoch alten, schwachen, kranken und schwangern Personen, wie auch solchen die mit kleinen Kindern beladen sind, ein nach den Umständen zu bemessender kurzer Aufenthalt zu gestatten ist.
 „Indessen muß doch eine solche Ausnahme durchaus nicht ausgedehnt, noch selbst der Aufenthalt solcher Leute zur Ungebühr verlängert werden, da die feste unveränderte Absicht bestehet, die Zahl der schon im Lande befindlichen Emigrirten durchaus nicht zu vermehren.“ —

q 1. Hamm den 26. August 1795.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 15. Juni d. J. erlassene Anweisung, wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem (während den Kriegs-Unruhen) gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzen, zur eigenen Nachachtung, so wie zur

Bekanntmachung an die Justiz-Commissarien und an die Kaufmannschaft, mitgetheilt. (Conf. n. Nyl. Band IX, pag. 2538.)

q 2. Emmerich den 21. Juni 1796.

Königl. Regierung.

Zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse ist höhern Ortes festgesetzt worden: „daß auch Prediger und Schullehrer sich gegen die Kasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wechselmäßig zu verbinden fähig sind. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 428.)

q 3. Emmerich den 28. October 1796.

Königl. Regierung.

Um fidem hastae publicae, so wie den guten Glauben der Hypotheken-Bücher aufrecht zu erhalten und allen Mißbräuchen vorzubeugen, wird festgesetzt:

„daß bei einer jeden gerichtlichen, es sey nothwendigen oder freiwilligen Subhastation, wenn auf den Grund der Adjudicatoriae die Berichtigung des Tituli possessionis von dem Käufer nachgesucht wird, zugleich die Eintragung des von dem Adjudicatario geschehenen Gebots, für welches der Zuschlag erfolgt, auch wenn dieselbe in dem Adjudications-Bescheide nicht ausdrücklich vorbeungen worden, dennoch in so weit ex officio erfolgen soll, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelber von dem Käufer nicht zugleich nachgewiesen werden kann. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 722.)

r. Eteve den 16. Juli 1799.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die in der Circular-Berordnung vom 30. December 1798 (Rro. 2611 d. S. sub 7) enthaltene Bestimmung

rücksichtlich der beschränkten Arrestanlegung auf die Hälfte der Besoldungen und Emolumente der königl. Civil-Beamten, soll nur in solchen Fällen Anwendung finden, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Darlehne unter der Gestalt eines andern Geschäftes versteckt sind; dagegen kann für Alimente, Gesindelohn, Miethe, Entschädigungen, so durch *facta illicita* begangen werden, und in ähnlichen Fällen, fernerhin die Hälfte der Besoldungen uneingeschränkt mit Arrest belegt werden.

f. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden in Cleve und Mark werden angewiesen bei Instruirungen der Ehescheidungs-Prozesse die Parteyen zu befragen, ob sie bei der allg. Wittwen-Kasse associirt sind, und in diesem Falle das Interesse beider Eheleute, nach Anleitung des §. 26 Lit. A des Reglements für die allg. Wittwen-Anstalt vom 28. December 1775, bei erfolglicher Trennung der Ehe zu reguliren, auch, sobald das Ehescheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die General-Direktion der allg. Wittwen-Anstalt davon *ex officio* zu benachrichtigen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2655.)

g. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Justizbehörden einer königl. zu Potsdam am 28 October c. a. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch festgesetzt worden: „daß Fiscus ohne Stipulation „Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber, ohne „Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag, zu empfangen wohl befugt sey.“ (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2687.)

u. Emmerich den 7. Februar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 19. December v. J. erlassenen Cirkular-Berordnung wegen genauer Bestimmung verschiedener im allg. Landrecht so wie in der allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung enthaltenen Vorschriften. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2710.)

v. Emmerich den 4. April 1800.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachricht und Achtung eine zu Berlin am 1. v. M. erlassene Verordnung mitgetheilt, wodurch das, zur Schonung der Kosten, zu beachtende Verfahren bei Untersuchungen in geringfügigen Contraventions-Sachen, festgesetzt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2799.)
